



## **Beschluss**

### **Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Donnerstag, 27. August 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Kaiserstraße 16 - 18, Saal: 18-270 (Neubau), versteigert werden:

Das im Grundbuch von Rembrücken Blatt 405 eingetragene Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung  | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                    | Größe m <sup>2</sup> |
|----------|------------|------|-----------|--------------------------------------------|----------------------|
| 2        | Rembrücken | 5    | 4/8       | Hof- und Gebäudefläche,<br>Im Vogelseen 14 | 630                  |

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22.06.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 624.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung (**ohne Gewähr**):

Grundstück bebaut mit einem unterkellerten, eingeschossigen Einfamilienhaus (freistehend) mit Terrasse und Garage

rd. 126qm Wohnfläche

Baujahr 1969

bzgl. bestehender Bauschäden s. Gutachten

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag

erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:  
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,  
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,  
unter Angabe des Kassenzzeichens: 078846301140

Sander  
Rechtspflegerin